

## **Rechtsgrundlage/Rechtsanspruch Schülerbeförderungskosten § 71 Abs. 2 SchulG LSA**

Nach § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes des LSA i. V. mit der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz in der derzeitigen Fassung besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe des günstigsten Tarifes bzw. der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Dieser muss mindestens 4 Km betragen.

### **Verfahren zur Umsetzung:**

1. Ein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der Fahrtkosten bzw. der notwendigen Aufwendungen besteht für Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für bestimmte Bildungsangebote. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und im Amt für Gebäude- und Schulverwaltung des LK Harz einzureichen.

Die Abrechnung erfolgt nicht im Voraus, sondern immer nach Ablauf eines Zeitraumes z. B. monatlich, viertel- oder halbjährlich. Sollte während der Ausbildung ein Praktikum durchgeführt werden und dabei der Praktikums- und Schulstandort nicht übereinstimmen, wird für diese Zeit auch nur der günstigste Tarif des ÖPNV erstattet. Liegt der Praktikumsort außerhalb des LK Harz beschränkt sich die Erstattung auf die teuerste Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im LK Harz.

**2. Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres geltend gemacht werden - lt. Änderung des SchulG LSA zum 01.08.2018**

3. Für die Ferienzeiten besteht kein Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.

4. Für etwaige Rückfragen ist es empfehlenswert eine Telefonnummer anzugeben.

Des Weiteren ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnliches eine kurze Erläuterung dazu angebracht. Dadurch wird ein aufwendiger Schriftwechsel und die Bearbeitungszeit verkürzt.

## **Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch Schülerbeförderungskosten § 71 Abs. 4a SchulG LSA**

Nach § 71 Abs. 4a des Schulgesetzes des LSA i. V. mit § 2 Abs. 2a der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz in der derzeitigen Fassung besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe des günstigsten Tarifes, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € je Schuljahr. Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen.

### **Verfahrensweg zur Umsetzung:**

**1. Ein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler ausgewählter Bildungsgänge bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € pro Schuljahr.**

Dazu erwerben die anspruchsberechtigten Schüler eigenständig die günstigsten Fahrausweise. Sollte während der Ausbildung ein Praktikum durchgeführt werden und dabei der Praktikums- und Schulstandort nicht übereinstimmen, wird auch für diese Zeit nur der günstigste Tarif des ÖPNV erstattet. Liegt der Praktikumsort außerhalb des LK Harz beschränkt sich die Erstattung auf die teuerste Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im LK Harz.

Nach Vorleistung von Fahrscheinen in Höhe von über 100 € sollte die erste Abrechnung im Zusammenhang mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular in der Schulverwaltung des LK Harz erfolgen.

Die Originalfahrscheine sind dazu auf einem gesonderten Blatt in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt einzureichen. Sollten die Fahrtkosten per Lastschriftverfahren abgebucht werden, sind die Zahlungen durch Kopien der Kontoauszüge nachzuweisen. Nach Bearbeitung des ersten Antrages, in dem vom berechneten Gesamtbetrag der Eigenanteil von 100 € pro Schuljahr abgezogen wird, erfolgt einmalig bis zur Beendigung des Bildungsganges ein schriftlicher Bescheid über die Höhe der Erstattungssumme.

**2. Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres geltend gemacht werden - lt. Änderung des SchulG LSA zum 01.08.2018**

3. Für die Ferienzeiten besteht kein Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.

4. Für etwaige Rückfragen ist es empfehlenswert eine Telefonnummer anzugeben.

Des Weiteren ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnliches eine kurze Erläuterung dazu angebracht. Dadurch wird ein aufwendiger Schriftwechsel und die Bearbeitungszeit verkürzt.